

# **Bebauungsplan GE Dreschschof II, Gemeinde Meißenheim-Kürzell Artenschutzrechtliche Abschätzung**

**Auftraggeber:** Gemeinde Meißenheim  
Rathausstraße 10  
77974 Meißenheim

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden



**Projektbearbeitung:** DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 22. März 2018

## **Bebauungsplan GE Dreschschof II, Gemeinde Meißenheim-Kürzell**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan GE Dreschschof, Gemeinde Meißenheim, Ortsteil Kürzell, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europa-rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders ge-schützte und streng ge-schützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europa-rechtlich geschütz-ten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung inklusive eines Vororttermines durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüfte, welche europäisch geschütz-ten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser ar-tenschutzrechtlichen Abschätzung war zu entscheiden, ob eine saP sowie weitere (Gelände-)Untersuchun-gen notwendig sind. Die Be-troffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbestän-den gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen arten-schutzrechtlichen Prüfung.

#### **2.0 Betrachtungsraum**

Der Geltungsbereich liegt südlich von Kürzell und umfasst hauptsächlich ackerbaulich ge-nutztes Gelände, u.a. mit Mais. Allerdings befand sich im Jahr 2016 im östlichen Teil eine teilweise verbrachte Obstwiese mit zum Teil älteren Bäumen auf den Flurstücken 5093 bis 5096 sowie auf dem Flurstück 5098 auf einer Fläche von ungefähr einem Hektar (siehe hier-zu auch artenschutzrechtliche Abschätzung zum direkt angrenzenden Bebauungsplan GE Dreschschof, BOSCHERT 2016). Diese Flächen wurden im Jahr 2017 zum Zeitpunkt der Be-gehungen in anderer Struktur angetroffen. Die Bäume waren gefällt und gerodet.

#### **3.0 Vorgehensweise und Grundlagen**

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen verschiedener Vorort-terme im Jahr 2017. In verschiedenen Unterlagen, auch zum Bebauungsplan GE



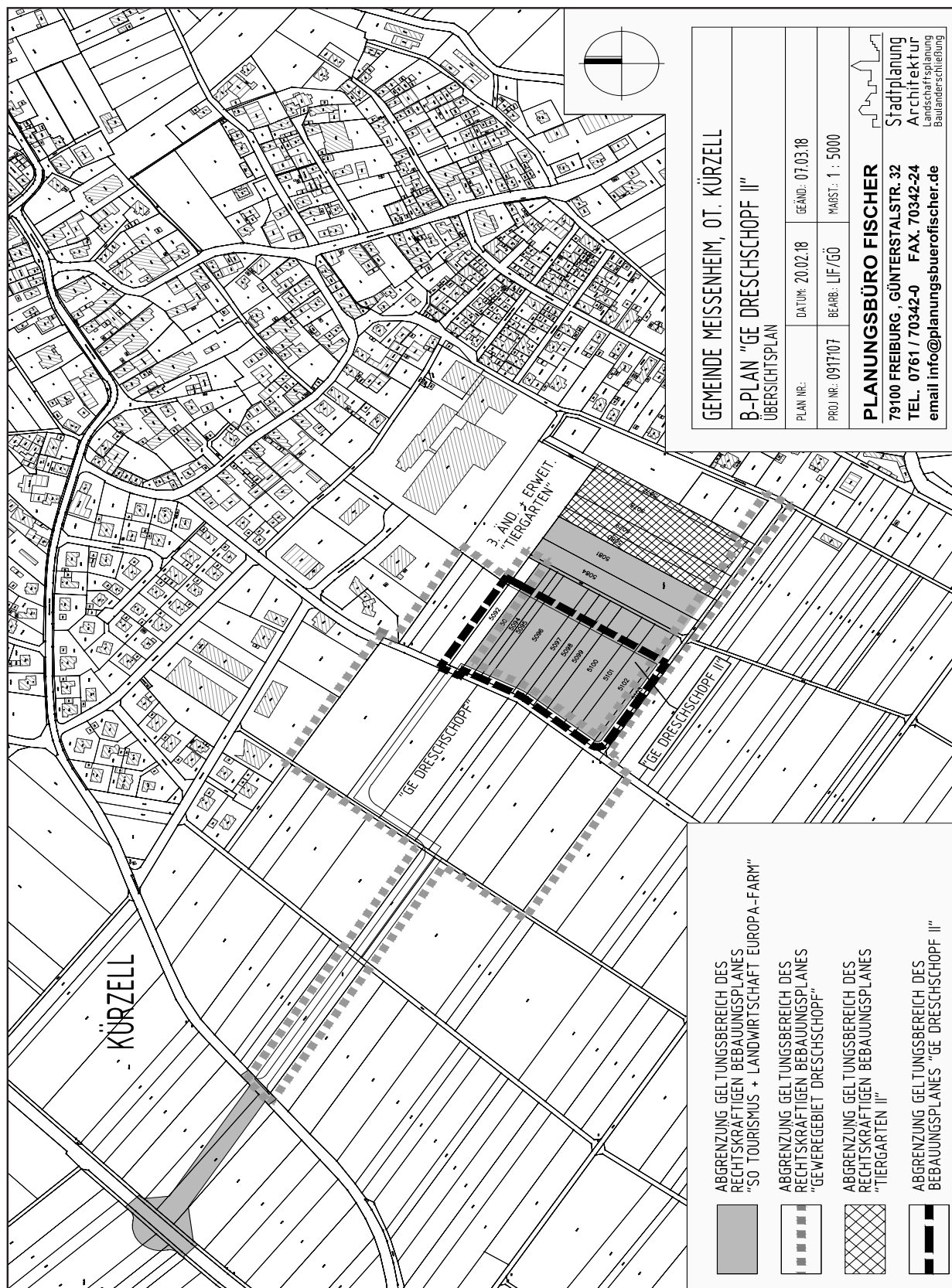


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GE Dreschschopf II, Gemeinde Meissenheim-Kürzell, Stand 2. Februar 2018.



Dreschschopf sowie der artenschutzrechtlichen Abschätzung (BOSCHERT 2016), wird davon ausgegangen, dass die Obstbereiche erhalten bleiben.

#### **4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG**

Das FFH-Gebiet '7513341 - Untere Schutter und Unditz' liegt etwa 170 Meter südöstlich des Geltungsbereiches.

Die nächstgelegenen kartierten Biotop nach NatSchG und LWaldG '176123175206 - Feldhecken an der Unditz südlich Kürzell' und '176123175205 - Gehölze an der Unditz bei Kürzell' befinden sich in ungefähr 170 Metern bzw. 180 Metern Entfernung südöstlich des Eingriffsbereiches.

Durch die Planumsetzung ist u.a. aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich mit keinerlei Beeinträchtigungen weder für die kartierten Biotop noch für das FFH-Gebiet zu rechnen.

Weitere NATURA 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete bzw. kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

#### **5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten**

##### *Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen*

##### **Vögel**

Während der Begehungen wurden im Geltungsbereich keine Vogelarten nachgewiesen, allerdings war aufgrund des aktuellen Zustandes (Baustellenbereich) nicht mit einem Auftreten von Vogelarten zu rechnen.

Auf den Flächen mit ackerbaulicher Nutzung war lediglich mit der Feldlerche zu rechnen. Während der drei Begehungen im Jahr 2016 wurden im gesamten Geltungsbereich und den anschließenden Flächen keine Feldlerchen registriert, während südlich des Geltungsbereiches, wie auch in der weiteren Umgebung, singende Individuen dieser Art vernommen wurden (BOSCHERT 2016). Eine Überprüfung eines Vorkommens im Geltungsbereich konnte 2017 nicht mehr vorgenommen werden, da bereits auf Teilflächen Veränderungen vorgenommen wurden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche war allerdings aufgrund der Voruntersuchungen nicht zu rechnen.



Die noch im Jahr 2016 vorhandene Obstwiese war zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2017 gefällt und gerodet. Da daher keine fachgutachterliche Einschätzung anhand des tatsächlichen Bestandes mehr möglich war, wurde anhand der verfügbaren Unterlagen sowie anhand der Unterlagen aus dem Jahr 2016 eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Danach ist auf diesen Flächen mit je einem Revier folgender Arten zu rechnen: *Blau- und Kohlmeise*, *Singdrossel*, *Amsel*, *Mönchs- und Dorngrasmücke*, *Gartenbaumläufer*, *Goldammer* und *Rotkehlchen*. Außerdem sind mehrere Revier des *Feldsperling* möglich, ferner ein Revier des *Grünspechts*, das über den Geltungsbereich hinausreicht.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann, da die Obstbäume bereits gefällt und gerodet wurden, nicht ausgeschlossen werden, allerdings liegen keine Angaben vor, zu welchem Zeitpunkt dies erfolgte.

Daher können auch erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die prinzipiell möglich sind, nicht ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich jedoch bei den angenommenen bzw. zu erwartenden Arten um verbreitete und/oder häufige Vogelarten, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert hat, auch wenn ein Revier dieser Arten aufgegeben werden würde. Alle diese Arten, bis auf den *Feldsperling*, haben einen guten Erhaltungszustand. Auch wenn die lokalen Populationen nicht bekannt sind, tritt keine erhebliche Auswirkung ein, da es sich auch beim *Feldsperling* um vergleichsweise häufige Art handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann, da die Obstbäume bereits gefällt und gerodet wurden, nicht ausgeschlossen werden. In einer Worst-Case-Betrachtung ist daher davon auszugehen, dass die Reviere der oben genannten Arten vollständig zerstört wurden. Als Ausgleich müssen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

### **Säugetiere - Fledermäuse**

Für folgende 15 bis 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Meißenheim-Kürzel und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, eventuell auch *Große Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Weißbrandfledermaus*, *Rauhhaufledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Braunes* und *Graues Langohr*.

Ein Quartierpotential kann aufgrund des Alters der Bäumen in Form von Spalten- oder Ritzen bestanden haben. Einige Bäume könnten auch Baumhöhlen aufgewiesen haben. Dabei dürfte es sich um Einzel- oder Paarungsquartiere gehandelt haben. Wochenstuben waren dagegen eher unwahrscheinlich.





Der bisherige Obstbestand scheint als Leitlinie für verschiedene Arten aufgrund der Struktur und der Lage keine Bedeutung zu haben. Allerdings ist ein Nahrungsgebiet für mehrere Arten ist anzunehmen.

Wie bei den Vögeln kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da die Obstbäume bereits gerodet wurden, nicht ausgeschlossen werden, allerdings liegen keine Angaben vor, zu welchem Zeitpunkt dies erfolgte.

Auch erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die prinzipiell möglich sind, können nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund des Eingriffs selbst nicht von einer erheblichen Auswirkung auszugehen, da die Rodung der Obstbaumfläche keinen langen Zeitraum in Anspruch nahm und die Rodungen selbst während des Tages erfolgte. Anlagen- und betriebsbedingt könnte es jedoch zukünftig zu Störreizen durch Beleuchtungen kommen, die in die angrenzenden Offenlandbereiche hineinreichen und so Nahrungsgebiete und Leitlinie verschiedener Arten beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die lichtempfindlichen Gattungen *Plecotus* und *Myotis*, in diesem Fall vor allem *Wasser- und Wimperfledermaus*, aber auch die beiden *Bartfledermaus*-Arten. Dies wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Daher sind Betroffenheiten und die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben.

Durch den Verlust des Obstbaumbestandes gingen Nahrungsgebiete verloren. Zumindest eine Beeinträchtigung daher nicht auszuschließen, weshalb Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht ausgeschlossen.

### ***Säugetiere - Haselmaus***

Der Geltungsbereich bietet bzw. bot dieser Art prinzipiell Lebensraum, da älteren Obstbestände vorhanden waren. Allerdings ist bzw. war eine Anbindung an Wälder bzw. Strukturen mit Vorkommen nicht gegeben. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Art ausgeschlossen werden.

### ***Säugetiere - weitere Arten***

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung ist daher auszuschließen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.



*Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

### **Reptilien**

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Bei den Begehungen im Jahr 2016 konnten im Bereich der teilweise verbrachten Obstwiese keine *Zauneidechsen* gefunden werden. Dies gilt auch für die Nordgrenze des Geltungsbereiches. Allerdings war ein Vorkommen an Randbereichen zum Geltungsbereich GE Dreschschof II nicht vollständig auszuschließen, da die Strukturen für diese Art prinzipiell vorhanden sind. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art ist damit nicht vollständig auszuschließen, auch wenn keine Hinweise auf ein Vorkommen vorlagen. Daher kann wie bei den Vögeln und Fledermäusen eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da die Obstbäume bereits gerodet wurden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für die *Mauereidechse* sowie die *Schlingnatter* besteht im Geltungsbereich keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, Vorkommen waren hier nicht zu erwarten, zumal beide Arten in der Umgebung nachgewiesen sind.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Meißenheim-Kürzell, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

### **Amphibien**

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung gibt es keine dauerhaften oder temporären Gewässer.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>		
<b>Vögel u.a.</b>		
<i>Grünspecht</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Kohlmeise</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Blaumeise</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Feldsperling</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Gartenbaumläufer</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Mönchsgrasmücke</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Dorngrasmücke</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Goldammer</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Rotkehlchen</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Singdrossel</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<i>Amsel</i>	-- Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<b>Säugetiere</b>		
<i>Fledermäuse</i>	+ Tötung, Lebensraumzerstörung	VM 1, EM 1
<i>Haselmaus</i>	-- --	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	-- --	--
<b>Reptilien</b>		
<i>Zauneidechse</i>	(+) (Tötung)	--
<i>Mauereidechse</i>	-- --	--
<i>Schlingnatter</i>	-- --	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	-- --	--
<b>Amphibien</b>		
<i>Kreuzkröte</i>	+ Tötung	VM 2
<i>Gelbbauchunke</i>	-- --	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	-- --	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	-- --	--
<b>Muscheln</b>	-- --	--
<b>Krebse</b>	-- --	--
<b>Pseudoskorpione</b>	-- --	--
<b>Wasserschnecken</b>	-- --	--
<b>Landschnecken</b>	-- --	--
<b>Libellen</b>	-- --	--
<b>Holzkäfer</b>	+ Tötung, Lebensraumzerstörung	EM 1
<b>Wasserkäfer</b>	-- --	--
<b>Schmetterlinge</b>		
<i>Spanische Flagge</i>	-- --	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	-- --	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	-- --	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	-- --	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	-- --	--





Tabelle 1: Fortsetzung.

artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--	--
<b>Moose</b>	--	--	--
<b>Flechten</b>	--	--	--

Ansonsten sind keine essentiellen (Land-)Lebensräume vorhanden, so dass für die artenschutzrechtlich relevanten *Amphibien*-Arten wie *Kammolch*, *Springfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch* oder *Gelbbauchunke*, die im Naturraum bzw. in der Umgebung von Meißenheim vorkommen, keine dauerhaft geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Kreuzkröte* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotstatverletzung kommen, was jedoch durch Maßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Amphibien*).

Mit artenschutzrechtlich relevanten Arten, u.a. *Geburtshelferkröte*, *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander* sind aufgrund der Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund des Naturraumes nicht zu rechnen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

#### ***Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen***

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, allerdings aufgrund fehlender Still- oder Fließgewässer nicht im Geltungsbereich sowie direkt angrenzender Flächen. Eine Auswirkung auf die beiden Fließgewässer Sulzbach und Scheidgraben südlich von Stollhofen sind ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### ***Landschnecken***

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Arten ausgeschlossen werden.

#### ***Pseudoskorpione***

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer



nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

### **Käfer**

*Holzkäfer* - Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe können im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden, da Vorkommen von Arten dieser Tiergruppe im Naturraum bekannt sind und da geeignete Lebensraumausstattung, Bäume älterer Stadien mit Totholzanteilen, im Geltungsbereich vorhanden waren. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.

*Wasserkäfer* - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die *Käfer* ausgeschlossen werden.

### **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachfalterarten.

- Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.
- Die artenschutzrechtlich relevanten Nachfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

### **Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten**

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.



Die einzige artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt nicht im Naturraum vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

## 6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

### I. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortbegehungen sowie der Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Abschätzung aus dem Jahr 2016 zum Bebauungsplan Dreschschopf (BOSCHERT 2016) sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Amphibien* (*Kreuzkröte*) und *Holzkäfer* sowie möglicherweise *Reptilien* (*Zauneidechse*) nicht vollständig auszuschließen, zum Teil auf Basis einer Worst-Case-Betrachtung. Daher werden Ersatzmaßnahmen, aber auch Maßnahmen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden: *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien* (außer *Kreuzkröte*), *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* (außer *Holzkäfer*) sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose und Flechten*.

### II. Maßnahmen

Da im Geltungsbereich bereits die Obstbäume gefällt und gerodet wurde, lassen sich verschiedene Maßnahmen, auch CEF-Maßnahmen, zur Vermeidung der Verletzung von Verbotstatbeständen nicht mehr umsetzen.

#### *Vermeidungsmaßnahmen*

##### *VM 1 - Vermeidung von Lichtemissionen*

Durch Lichtemissionen durch die zukünftige Nutzung des Geländes können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:



- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung des Offenlandes, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

### ***VM 2 - Amphibien***

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Kreuzkröten* laichen können.

### ***Ersatzmaßnahmen***

Die durch eine Worst-Case-Betrachtung festgestellte Zerstörung von Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln muss durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Prinzipiell sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erhalt bestehender Obstwiesen auf Gemarkung des Ortsteiles Kürzell sowie
- Ersatz- bzw. Zusatzpflanzungen von lokal- bzw. regionaltypischen Obstsorten
- Die Größe der Fläche orientiert sich an derjenigen, auf der bisher Obstbäume standen.
- Die Fläche muss in etwa 500 bis 1.000 Meter im Umkreis um den Geltungsbereich liegen, sollte aber bevorzugt in Ortsrandnähe von Kürzell liegen.

### ***Habitatbäume und Nisthilfen Fledermäuse***

Als Ausgleich für den Wegfall potentieller Quartierbäume für Fledermäuse sind nach folgendem Schema in der Nähe des Eingriffsgebietes (ungefähr im Umkreis von 500 bis 1.000 Meter) bereits vorhandene Obstbäume zu Habitatbäumen entwickelt; diese müssen erhalten werden.

Als Orientierung dient die Empfehlung von RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) pro verloren gehenden Quartierbaum ein bis fünf neue potentielle Quartierbäume zu schaffen. Da unklar ist, wie viele Quartierbäume mit welchem Potential gefällt und gerodet werden, wird von zehn Quartierbäumen mit einem mittleren Quartierpotential ausgegangen. Dafür sind jeweils zwei neue Habitatbäume zu entwickeln.

Zusätzlich sind für die Übergangszeit (mindestens fünf Jahre) pro gefällttem Baum mit Quartierpotential zwei Fledermauskästen in Gruppen von jeweils mindestens fünf Kästen aufzu-



hängen. Es sind sowohl Rundkästen als auch Flachkästen zu verwenden, um die unterschiedlichen Quartiertypen zu berücksichtigen. Die Kästen sind während dieser Zeit zweimal jährlich auf eine Besiedlung hin zu überprüfen und bevorzugt in den Wintermonaten (Kästen sind nicht frostsicher) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

### ***Nisthilfen Vögel***

Da durch den Eingriff Nistmöglichkeiten bzw. Niststätten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise sowie Feldsperling verloren gegangen sind und da sich Höhlen in Bäumen, wenn überhaupt, nur langsam entwickeln, sind zu Unterstützung für den *Feldsperling* fünf Halbhöhlen-Nistkästen (alternativ drei Sperlingskoloniehäuser) und für die beiden *Meisen*-Arten (je ein Brutpaar) jeweils drei Höhlenbrüter-Nistkästen in der Ausgleichsfläche aufzuhängen. Da alle drei Arten derartige Nisthöhlen sofort annehmen, stehen Ausweichnistplätze bzw. neue Niststätten zur Verfügung.

Für die beiden *Meisen*-Arten sind Nisthöhlen mit unterschiedlicher Größe von 2,8 bzw. 3,2 cm Durchmesser zu verwenden. Da Nistkästen von verschiedenen anderen Arten genutzt werden können, sind jeweils drei Nistkästen katzensicher aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die Wetter abgewandte Seite. Es können auch Kästen mit einem vorgezogenen Einflugloch, die katzen- und mardersicher sind, verwendet werden. Ferner sind drei Nistmöglichkeiten für den *Gartenbaumläufer* aufzuhängen.

Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit (ab Oktober) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen, u.a. Entfernen von Nestern.

### ***Gehölze***

Für die verloren gegangenen Obstbereiche, in denen einige Vogelarten vorgekommen sein könnten, sind Maßnahmen erforderlich. Gegebenenfalls können auch Ökokontoflächen weiter entwickelt werden.

Insgesamt sind dadurch folgende Maßnahmen umzusetzen:

- mindestens 1 Hektar Obstwiesen erhalten bzw. entwickeln, zuzüglich Erhalt (in etwa 500 – 1.000 m Entfernung)
- Nachpflanzung von 20 Obstbäumen.
- Die Fläche muss sich in etwa 500 - 1.000 Meter Entfernung befinden.
- Insgesamt sind 20 Fledermauskästen (10 Rundkästen, 10 Flachkästen) sowie



- 5 Halbhöhlen – Nistkästen
- 3 Höhlenbrüter – Nistkästen unterschiedlicher Größe
- 3 Nistkästen für Gartenbaumläufer.

## **7.0 Quellen und Literatur**

BOSCHERT, M. (2016): Bebauungsplan GE Dreschschopf, Gemeinde Meißenheim-Kürzell. Artenschutzrechtliche Abschätzung. - Im Auftrag der Gemeinde Meißenheim, 2 S.

